

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Heranziehung der westdeutschen Unternehmen zur Finanzierung des Solidarpakts

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen Gesetzentwurf zur Finanzierung des Investitionsbedarfs ostdeutscher Unternehmen vorzulegen, der sich an den Vorschriften des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 orientiert und geeignet ist, die westdeutschen Unternehmen, die zu den Gewinnern der Einheit zählen, zur Finanzierung des „Solidarpakts“ heranzuziehen. Der Gesetzentwurf soll folgende Maßnahmen enthalten:

1. Zur Finanzierung des vordringlichen Investitionsbedarfs und der laufenden Betriebskosten der in den fünf neuen Bundesländern einschließlich Ostberlin ansässigen Unternehmen werden die westdeutschen Unternehmen, die nicht in Ostdeutschland investieren, für mindestens fünf Jahre verpflichtet, eine Abgabe („Investitionshilfeabgabe“) zu zahlen.
2. Das Gesetz regelt – in Anlehnung an den Unternehmerbegriff nach § 2 Abs. 1 UStG und den § 3 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 sowie an die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Erste DV.) vom 5. April 1952 – Freistellungen von der Aufbringungspflicht (z. B. für Unternehmen, die sich in öffentlicher Hand befinden, für öffentliche Verkehrsbetriebe sowie für land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften).
3. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Aufbringungsbetrages ist die Summe der Gewinne aus Gewerbebetrieb, die bei der Veranlagung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes ab dem Kalenderjahr 1992 zugrunde gelegt worden sind. Beträge, die aufgrund diverser Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Gewinns vom Gewinn abgesetzt worden sind, werden hinzugerechnet. In die Bemessungsgrundlage fließen 4 Prozent der ab dem Kalenderjahr 1992 anzusetzenden Umsätze im Sinne des § 1 UStG ein.

4. Der Aufbringungssatz soll nicht weniger als 10 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen. Eine degressive Staffelung des Aufbringungssatzes ist bei der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs alternativ zu berücksichtigen.
5. Die Aufbringungsschuldner können ihre Investitionshilfeabgabe mit 2 Prozent der von ihnen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und in Ostberlin getätigten Investitionskosten verrechnen. Die Anrechnungsmöglichkeit wird so differenziert, daß westdeutschen Unternehmen der Erwerb und die Verwendung von in ostdeutschen Unternehmen hergestellten Investitionsgütern mit einem Prozentsatz auf die zu zahlende Investitionshilfeabgabe angerechnet wird, der 4 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht unterschreitet.
6. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in den Fällen, in denen die allgemeine Bemessungsgrundlage oder der allgemeine Aufbringungssatz infolge der besonderen Verhältnisse einzelner Gewerbezweige nicht anwendbar sind oder zu einer übermäßigen und unangemessenen Belastung führen würden, eine Regelung zu treffen, die die betreffenden Wirtschaftszweige unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenart etwa ebenso belastet wie die übrigen.
7. Die Finanzbehörden der Länder wirken bei der Durchführung des Aufbringungsverfahrens mit. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die hierzu erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Für ihre Mitwirkung bei der Durchführung des Aufbringungsverfahrens erhalten die Länder aus dem Sondervermögen eine Entschädigung, die 1 Prozent des aufkommenden Betrages nicht übersteigt.
8. Das Aufkommen aus der Investitionshilfeabgabe bildet ein ausschließlich den im Gesetz bezeichneten Zwecken gewidmetes Sondervermögen. Das Sondervermögen hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Es hat seinen Sitz an einem Kreditinstitut.
9. Für das Sondervermögen wird ein Kuratorium eingerichtet, in dem vor allem Vertreter ostdeutscher Gebietskörperschaften und Institutionen vertreten sind und dessen Zusammensetzung und innere Ordnung mindestens den Vorschriften der §§ 26 und 27 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft aus dem Jahr 1952 entsprechen.
10. Über die Bewilligung von Investitionsmitteln sowie über die Bedingungen, unter denen diese den Begünstigten zu gewähren sind, beschließt das Kuratorium unter Beachtung der für die einzelnen Wirtschaftszweige noch festzulegenden Investitionsquoten.
11. Grundsätzlich gilt, daß Zuschüsse nur auf der Grundlage von Sanierungskonzepten, die in Übereinstimmung mit regionalen Strukturprogrammen erarbeitet worden sind, bewilligt werden, und zwar dann, wenn erwartet werden kann, daß

- a) die begünstigten, nicht überschuldeten Unternehmen in spätestens fünf Jahren kostendeckend arbeiten;
 - b) der zu erwartende Sanierungsaufwand für die Erhaltung oder Schaffung eines Arbeitsplatzes nicht wesentlich größer ist als die regional gestaffelten volkswirtschaftlichen Kosten der Finanzierung von Dauerarbeitslosigkeit.
12. Begünstigte Unternehmen werden verpflichtet, über die ihnen aus der Investitionshilfeabgabe bewilligten Zuschüsse hinaus eigene Mittel in Höhe der entfallenen Aufbringungspflicht bereitzustellen und zu verwenden.
13. Die Zuschüsse zur Investitionsförderung und zu den laufenden Betriebskosten erfolgen zielgerichtet, um die Herausbildung ökologisch ausgerichteter Wirtschaftsstrukturen und die Umgestaltung und Schaffung von humanen Arbeitsplätzen zu ermöglichen. Die Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen erfolgt in enger Kooperation mit ostdeutschen Gebietskörperschaften und unter Berücksichtigung diverser Regional- und Länderprogramme zur Strukturförderung. Über das Kuratorium des Sondervermögens wird die Vernetzung lokaler und regionaler Wirtschaftsförderungsprogramme betrieben und optimiert.
14. Durch Auflagen wird sichergestellt, daß weder Mittel aus der Investitionshilfeabgabe noch andere von den Begünstigten aufgebrauchte Investitionsmittel für andere als die im Gesetz genannten Zwecke verwendet werden. Sanktionsinstrumentarien und -mechanismen werden entwickelt bzw. erarbeitet.
15. Im Gesetz wird festgelegt, daß ostdeutschen Unternehmen Mittel aus der Investitionshilfeabgabe nur dann bewilligt werden, wenn jene zur Abgeltung der beantragten Investitionsmittel Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder durch Hypotheken oder durch Grundschulden gesicherte Schuldverschreibungen auf den Inhaber dem Sondervermögen zur Zeichnung anbieten. Die Aufbringungsschuldner sollen diese Wertpapiere mittels einer Erwerbsberechtigung übernehmen können, die sie durch Zahlung ihres Aufbringungsbeitrages erlangen. Bis zum Erwerb der Wertpapiere wird der Aufbringungsbetrag steuerfrei verzinst. Das Kuratorium kann auch zulassen, daß Investitionsmittel in Form von bankmäßig zu sichernden Darlehen gewährt werden.
16. Das Kreditinstitut, an dem das Sondervermögen seinen Sitz hat, ist berechtigt, eigene Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, wenn das Aufkommen an gewährter Investitionshilfe größer ist als die dem Sondervermögen von den Begünstigten zur Zeichnung angebotenen Wertpapiere.
17. Sobald das Sondervermögen Wertpapiere im Gegenwert der beantragten Investitionshilfe gezeichnet hat, sind die Erwerbsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung zur Übernahme der Wertpapiere zum Zeichnungskurs aufzufordern. Reichen die vorhandenen Wertpapiere nicht aus, um alle Übernahmeangebote zu berücksichtigen, so sind die Wertpapiere nach dem Verhältnis der vorhandenen zu den beanspruchten Stücken zuzuteilen.

18. Die aufgrund dieses Gesetzes zugeteilten Wertpapiere werden vor Ablauf von fünf Jahren nach Zuteilung nicht zum Börsenhandel zugelassen.
19. Der nicht in Wertpapieren angelegte Rest des Sondervermögens wird zur Deckung eines festgestellten Fehlbetrags verwendet. Das Sondervermögen erlischt mit der Übertragung der Restbestände auf sein Kreditinstitut.

Bonn, den 4. März 1993

Dr. Barbara Höll

Dr. Gregor Gysi und Gruppe